

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat am 07.12.2020 aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar

beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder nutzt, sind die Verbandsmitglieder dazu bereit, diese Anlagen dem Zweckverband zur Nutzung entweder pachtweise oder durch Eigentumsübertragung zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeidenetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:

**Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu
("1 Stimme kraft Mitgliedschaft").**

§ 3

Der § 14 Abs. 4 a erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Verbandsmitgliedern zugewendet

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2020

werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst. Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

§ 4

Der § 14 Abs. 4 b wird wie folgt neu gefasst:

Alle Erträge, die aus dem Netzbetrieb resultieren (z.B. Pachten, Auflösungen der Umlagen und Zuschüsse), werden dem jeweiligen Verbandsmitglied zugeordnet. Die Finanzkosten umfassen die einem Mitglied zuzuordnenden Abschreibungen, Zinsen und Pachtausgaben. Die vom jeweiligen Mitglied zu tragende Finanzkostenumlage berechnet sich aus den Finanzkosten abzüglich der zugeordneten Erträge.

§ 5

Der § 14 Abs. 4 c wird wie folgt neu eingefügt:

Übersteigen die erwirtschafteten betrieblichen Erträge eines Mitglieds sämtliche von ihm zu tragenden Ausgaben, ist der Überschuss an das Mitglied auszuführen.

§ 6

Die Ausführungen des § 14 Absätze 7, 8 und 9 werden ersatzlos gestrichen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, den 07.12.2020

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2020

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.